

Amtliche Bekanntmachung **des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg**

Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung) des Kreises Schleswig- Flensburg und der Stadt Flensburg - 4. Änderung vom 05.04.2017-

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141), der §§ 3 und 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) und des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 08.03.2017, 21.03.2017 sowie 05.04.2017 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes angeordnet:

I. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von der Ausstellung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.11.2016 wird wie folgt geändert:

Als Aufstallungs- bzw. Risikogebiete mit weiterhin bestehender Aufstallpflicht für Geflügel gelten ab sofort:

**1. Ein 3000 m breiter Küstenstreifen (ab mittlerer Hochwasserlinie)
unmittelbar an der Ostseeküste und am Schleiufer**

betroffene Ämter, Gemeinden und Städte:

- Amt Geltinger Bucht
- Amt Haddeby
- Amt Kappeln-Land
- Amt Langballig
- Amt Süderbrarup
- Amt Südangeln
- Gemeinde Harrislee
- Stadt Arnis
- Stadt Flensburg
- Stadt Glücksburg
- Stadt Kappeln
- Stadt Schleswig

2. Gebiete mit einem Abstand von 500 m ab dem Uferbereich folgender Gewässer:

- Arenholzer See
- Haddebyer Noor
- Langsee
- Sankelmarker See
- Selker Noor

Dienstgebäude
Bellmannstraße 26
24837 Schleswig

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: veterinaeramt@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

- Südensee
- Treene (ab Hollingstedt flussabwärts)

3. ein 500 m breiter Streifen um das Vogelschutzgebiet 1622-493 ETS in der Eider-Treene-Sorge-Niederung in den Ämtern Kropp-Stapelholm und Arensharde

In den oben bezeichneten Gebieten (Aufstellungs- bzw. Risikogebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

II. Die Allgemeinverfügung zur Wildvogelgeflügelpest -Festsetzung des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg als Beobachtungsgebiet- Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 07.12.2016 - 3. Änderung vom 02.02.2017- wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung

Im Februar 2017 wurde in Schleswig-Holstein bei insgesamt 32 Wildvögeln HPAIV des Subtyps H5N8 bzw. H5N5 festgestellt. Im März wurden bisher 16 Nachweise von HPAIV H5 geführt.

Insgesamt sind im Landesteil nördlich des Nord-Ostsee-Kanals deutlich weniger Nachweise zu verzeichnen als südlich des Nord-Ostsee-Kanals. Die wenigen Verdachtsfälle bzw. Nachweise von HPAIV im nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Landesteil Schleswig-Holsteins erfolgten seit Anfang 2017 ausschließlich in ornithologisch bedeutsamen Gebieten.

In Anbetracht des geringen Anteils an Nachweisen im nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Landesteil und aufgrund der Tatsache des bei zahlreichen Arten bis Ende März abklingenden Frühjahrsvogelzuges, soll die die Lockerung der Aufstallpflicht auf Veranlassung des Landwirtschaftsministerium (MELUR) des Landes Schleswig-Holstein schrittweise und risikoorientiert erfolgen.

Auf der Grundlage der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) vom 31. März 2017 hat das MELUR Schleswig-Holstein die Mindestkriterien für eine risikoorientierte Aufstallung neu festgelegt.

In Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung (Risikogebiete) ist die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung weiterhin anzuordnen. Diese Gebiete berücksichtigen neben den ganzjährig bedeutsamen ornithologischen Gebieten die über Mitte März hinaus verbleibenden Vogelrastgebiete sowie Hauptflugkorridore von Zugvögeln.

Bekanntgabe

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

1) Die vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen haben weiterhin Bestand.

2) Bei Geflügel, welches nicht mehr aufgestallt werden muss, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden:

- Die Fütterung darf ausschließlich im Stall oder unter einem Dach erfolgen, so dass Wildvögel keinen Zugang zu Futterstellen haben
- Ein Tränken muss ebenfalls vor Wildvögeln geschützt erfolgen.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt.
- Geflügel darf keinen Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen bekommen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.

3) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten bleibt bis auf weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Diese Anordnung wird wirksam mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, FD Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig, einzulegen. Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der zurzeit gültigen Fassung, dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG an folgende E-Mail Adresse: kreis@schleswig-flensburg.de
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung an: kreis@schleswig-flensburg.de-mail.de

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Schleswig, den 5. April 2017

Im Auftrage

gez.
Dr. Sekulla